

Geschäftsbedingungen für die Ausstellung und Rezertifizierung von Zertifikaten für Behälterarbeiten

- 1 Anträge für die Erlangung eines Zertifikates sind schriftlich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu richten. Beim zweitägigen Seminar der AUVA erfolgt dies vor Ort durch entsprechende Angabe auf dem Fragenkatalog.
- 2 Die Teilnahme am Seminar der AUVA „Einsteigen in enge Räume und Behälter – Confined Space Entry (CSE)“ im vorgesehenen Umfang ist mittels Kopie der Teilnehmerliste nachzuweisen.
- 3 Das Zertifikat wird auf Grundlage einer entsprechend positiven schriftlichen Abschlussarbeit und auf Empfehlung der AUVA-Seminarleitung von den ZertifiziererInnen erteilt. Wird einer Person im Rahmen der Zertifikatsprüfung das Zertifikat nicht zuerkannt, kann dieses frühestens nach einem Jahr auf Antrag im Rahmen eines Zertifikatsgespräches erworben werden.
- 4 Die Rechnungen über die festgesetzten Gebühren werden von der Zertifizierungsstelle der AUVA gesendet.
- 5 Die Zertifikate werden an die zertifizierten Personen gesendet. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die zertifizierte Person erhält das Recht auf Nutzung für max. fünf Jahre. Weiters wird ein Formular über die Voraussetzungen und die Vorgangsweise zur Rezertifizierung des Zertifikates übermittelt. Änderungen der Kontaktadresse sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich bekanntzugeben.
- 6 Die Zertifizierungsstelle der AUVA kann stichprobenartig Überprüfungen der Erfüllung der Zertifikatsbedingungen durchführen. Kann die Erfüllung der Zertifikatsbedingungen bei einer solchen Überprüfung nicht nachgewiesen werden oder erfolgt trotz zweimaliger Aufforderung keine Rückmeldung, wird das Zertifikat entzogen und ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu retournieren.
- 7 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer werden die zertifizierten Personen schriftlich auf die Bestimmungen zur Rezertifizierung hingewiesen.
- 8 Der Antrag auf Rezertifizierung der Zertifikate muss von den zertifizierten Personen gestellt werden. Die Voraussetzungen zur Rezertifizierung werden von einem Zertifizierer aus dem Bereich „Personen“ geprüft und die Gebühren für die Rezertifizierung der Zertifikate sind von den zertifizierten Personen zu überweisen.

- 9 Bei Erfüllung der Rezertifizierungsvoraussetzungen werden die neuen Zertifikate von der Zertifizierungsstelle an die zertifizierten Personen versendet.
- 10 Bedingungen zur Verwendung des Zertifizierungslogos:
- Die Verwendung des Zertifizierungslogos ist nicht verbindlich.
 - Das Zertifizierungslogo darf nur personenbezogen verwendet werden, z.B. auf Visitenkarten oder im Schriftverkehr (Briefkopf).
- Das Zertifizierungslogo darf nicht verwendet werden:
- für kommerzielle Zwecke, insbesondere auf Produkten oder in einer Weise, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf die Konformität eines Produktes bezieht (z.B. auf Verpackungen oder Betriebsanleitungen),
 - bei irreführender Verwendung auf Urkunden oder in Veröffentlichungen oder Katalogen (insbesondere Produktkatalogen).
- 11 Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen führen zum Entzug des Zertifikates.
- 12 Bei widerrechtlicher Verwendung behält sich die Zertifizierungsstelle der AUVA gerichtliche Schritte vor.
- 13 Die Zertifizierten Personen werden von der Zertifizierungsstelle in einem öffentlichen Verzeichnis geführt, auf Anfrage werden Kontaktadressen weitergegeben.
- 14 Mit dem Antrag auf Zertifizierung werden die Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle der AUVA anerkannt. Insbesondere wird bestätigt, dass:
- die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
 - keine Aussagen getroffen werden, die von der Zertifizierungsstelle als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können,
 - nach der Aussetzung oder dem Entzug oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung unterlassen werden, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten,
 - bei einem Entzug des Zertifikates alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückgegeben werden,
 - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden und
 - die Zertifizierten im öffentlichen Verzeichnis der zertifizierten Personen geführt werden.
- 15 Gebühren
- | | |
|--|----------|
| Ausstellung des Erst-Zertifikates für Behälterarbeiten | € 105,00 |
| Rezertifizierung eines Zertifikates für Behälterarbeiten | € 200,00 |
| Zuzüglich 20% USt. | |